

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00370 vom 28. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00370](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00370)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00370 du 28 août 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00370 del 28 agosto 2017

## Erwägungen

### E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG ). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG ). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beein trächtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit ver ursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beur teilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfä higkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertels rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### E. 1.3.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog . Invalidenein kommen), in Bezie hung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erz ielen könnte, wenn sie nicht in valid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Ein kommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die b eiden hypothetischen Erwerbsein kommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkom mensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### E. 1.3.2

) — in die Invaliditätsgradberechnung einfließt, während bei zu 100 % im Haushaltsbereich qualifizierten Versicherten die Anwendung der spezifischen Methode direkt zum Gesamtinvaliditätsgrad führt. Es kann damit nicht massgebend sein, ob je nach

Beurteilung anlässlich der Haushaltsabklärung der Versicherten neu ein reduziertes Erwerbsspensum zuerkannt wird, wobei ein minimalstes Erwerbsspensum von 1 % bereits ausreichen würde, oder eine Umqualifizierung in eine vollzeitige Tätigkeit im Haushaltsbereich erkannt wird, was im ersten Fall zum

weiterhin bestehenden Anspruch auf die bisherige Rente und im letzteren Fall zum Rentenverlust führen würde. Eine solche

Sichtweise ergibt sich auch aus dem Urteil des Bundesgerichts 9C \_ 604/2016 vom 1. Februar 2017 (BGE 143 I 60) nicht (zum von der Beschwerdegegnerin zitierten Urteil vgl. Urk. 11). Letztlich erfolgte aber auch vorliegend, wie im EGMR-Entscheid Di Trizio, die neue Invaliditätsbemessung allein aus familiären Gründen — zufolge der Geburt der beiden Söhne. Damit liegt eine Konstellation mit ähnlicher Ausgangslage wie im Fall die Trizio vor und die Herabsetzung der Invalidenrente ist damit EMRK-widrig .

### **E. 1.3.3**

Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Art.

### **E. 1.4**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Renten bezü gers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidier bar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgericht s 9C\_261/2009 vom 1 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesund heitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revi sionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Ein spracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Ren tenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E.

3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9 C\_438/2009 vom 26. März 2010 E. 2. 1 mit Hin weisen). 2.

### **E. 2**

IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unent geltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in

beiden Bereichen zu bemessen ( Art. 28a Abs.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die Rentenaufhebung damit, dass die neu als zu 100 % im Haushaltsbereich tätig zu qualifizierende Beschwerdeführerin gemäss den Abklärungen der Aussendienstmitarbeiterin im Haushalt zu 20 % eingeschränkt sei (Urk. 2 S. 2 f.). Zudem verneinte sie die Anwendbarkeit der Rechtsprechung zum Urteil des EGMR in Sachen „Di Trizio“ auf den vorliegenden Fall mit der Begründung, es liege nicht ein Statuswechsel von einer Vollerwerbstätigkeit zu einer Teilerwerbstätigkeit, sondern von einer Vollerwerbstätigkeit zu einer Tätigkeit im Haushaltsbereich vor (Urk. 11 ).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), auf den Abklärungsbericht im Haushaltsbereich könne nicht abgestellt werden, da dieser in verschiedener Hinsicht nicht rechtskonform zustande gekommen sei (S. 3 ff.). Auch müsste die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall aus finanziellen Gründen einer 100%igen Erwerbstätigkeit nachgehen, und bei einer Gegenüberstellung der entsprechenden Validen- und Invalideneinkommen ergebe sich ein Invaliditätsgrad von 70 % und damit bestehe Anspruch auf eine ganze IV-Rente (S. 14 f).

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung im EGMR -Urteil in Sachen „Di Trizio“ machte sie weiter geltend, die Rentenaufhebung

sei aufgrund einer neuen Bemessung des Invaliditätsgrades einzig aufgrund der Geburt der beiden Kinder und damit verbunden mit einem Statuswechsel erfolgt. Dies sei EMRK widrig ( Urk. 9) . 3.

### **E. 3**

IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

#### **E. 3.1**

Medizinische Grundlage der Rentenzusprache ab September 2010 bildete insbesondere das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Y.\_\_\_\_, Fachärztin für Kinder und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie, vom 10. Dezember 2011 (Urk. 7/149). Hierbei wurde der Beschwerdeführerin aufgrund einer seit der Kindheit bestehenden geistigen Behinderung mit der Diagnose einer leichten Intelligenzminderung (ICD-10 F70.1) eine Restarbeitsfähigkeit von 50 % attestiert (Urk. 7/149 S. 7 f. und Stellungnahme des regionalen ärztlichen Dienstes vom 15. Dezember 2011, Urk. 7/173 S. 22, und vom 15. März 2012, Urk. 7/173 S. 24). Sodann wurde die Beschwerdeführerin bis zur Einleitung des Revisionsverfahrens im Juli 2015 als zu 100 % im Erwerbsbereich tätig qualifiziert ( Urk. 7/173/26 -27 ). Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene, von der Beschwerdeführerin jedoch bestrittene Umqualifizierung zu einer 100%igen Tätigkeit im Haushaltsbereich, erfolgte ausschliesslich unter dem Gesichtspunkt der Geburt von zwei Söhnen in den Jahren 2013 und 2015 (vgl. Urk. 7/239 S. 4). Dabei ist unbestritten, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache nicht verändert hat. Dafür ergeben sich auch aus den Akten keine Anhaltspunkte.

#### **E. 3.2**

Da die Änderung der Qualifikation (Statusfrage, Veränderung der Tätigkeitsanteile) einen Revisionsgrund darstellt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_915/2012 E. 2), hat – grundsätzlich

unabhängig davon, ob es zusätzlich auch zu einer Veränderung des Gesundheitszustandes gekommen ist (Urk. 1 S. 7 ff.) – eine umfassende Neuüberprüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin zu erfolgen (BGE 141 V 9 E. 2.3).

### **E. 3.2.1**

Das Bundesgericht hat jedoch im Revisionsentscheid BGE 143 I 50 im Nachgang zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR; Zweite Kammer) in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz vom 2. Februar 2016 (Nr. 7186/09) in Erwägung 4.2 festgehalten, dass zur Herstellung des konventions-konformen Zustandes in Konstellationen mit einer ähnlichen Ausgangslage wie im Fall Di Trizio auf die Aufhebung der Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG alleine zufolge eines Statuswechsels von „voll erwerbstätig“ zu „teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich“ zu verzichten sei. In diesem Fall sei die Aufhebung der Invalidenrente EMRK-widrig. Versicherte, welche unter dem Status einer Vollerwerbstätigen eine Invalidenrente beanspruchen konnten und diese zu einem späteren Zeitpunkt allein aufgrund des Umstandes verlieren würden, dass sie wegen der Geburt ihres Kindes und der damit einhergehenden Reduktion des Erwerbsspensums für die Invaliditätsbemessung neu als Teilerwerbstätige mit einem Aufgabenbereich qualifiziert werden, haben damit weiterhin Anspruch auf die bisherige Rente (vgl. etwa BGE 143 I 50 E. 4.1).

### **E. 3.2.2**

Im BGE 143 I 60 E. 3.3.4 hielt das Bundesgericht zudem fest, dass nicht nur die revisionsweise Aufhebung, sondern auch die revisionsweise Herabsetzung einer Invalidenrente EMRK-widrig sei, wenn allein familiäre Gründe (die Geburt von Kindern und die damit einhergehende Reduktion des Erwerbsspensums) für einen Statuswechsel von „vollerwerbstätig“ zu „teilerwerbstätig mit Aufgabenbereich“ sprächen. Der versicherten Person sei diesfalls die laufende Rente weiter auszurichten.

### **E. 3.3**

Die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Rentenaufhebung ergibt sich allein daraus, dass sie die Beschwerdeführerin für die Invaliditätsbemessung seit der Geburt der beiden Kinder nicht mehr als vollerwerbstätig, sondern als voll zeitig im Haushaltsbereich tätig betrachtet hat. Dieser als Revisionsgrund geltende Statuswechsel hat grundsätzlich zur Folge, dass ihre Invalidität nicht mehr anhand eines (auf Vollerwerbstätige anwendbaren und von der IV-Stelle demzufolge vor der Geburt des ersten Kindes der Beschwerdeführerin angewendeten) Einkommensvergleichs (wie er der Verfügung vom 3. September 2012 zugrunde lag), sondern nach der spezifischen Methode (vgl. E. 1.3.3) ermittelt wurde.

### **E. 3.4**

Gestützt auf die oben zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 3.2.1 f. hiervor) ist in Anbetracht der neuen Invaliditätsbemessung allein aus familiären Gründen die Herabsetzung der Invalidenrente EMRK-widrig. Diese Rechtsprechung hat folgerichtig nicht nur für Sachverhalte zu gelten, bei denen die neue Invaliditätsbemessung aufgrund des Wechsels einer vollen Erwerbstätigkeit in eine teilzeitige Erwerbstätigkeit mit Aufgabenbereich (Haushaltsbereich) erfolgt, sondern auch dann, wenn die neue Invaliditätsbemessung gestützt auf familiäre Gründe den Wechsel einer bislang als voll erwerbstätig anerkannten Versicherten zu einer nunmehr als vollzeitige

im Haushaltsbereich qualifizierten Versicherten zur Folge hat. Denn die beiden Konstellationen unterscheiden sich einzig dadurch, dass im Fall einer Teilzeiterwerbstätigkeit die spezifische Methode nur als Teilinvaliditätsgrad — entsprechend dem prozentualen Anteil (vgl. E.

### **E. 3.5**

Für die Beschwerdeführerin bedeutet dies, dass sie weiterhin Anspruch auf die bisherige Dreiviertelrente zuzüglich Kinderrenten hat, insoweit keine gesundheitliche Veränderung oder andere Revisionsgründe ausgewiesen sind.

Eine gesundheitliche Veränderung liegt nicht vor, so dass sich Weiterungen betreffend die von der Beschwerdeführerin beantragte ganze Invalidenrente als aussichtslos erübrigen, und Anhaltspunkte für andere Revisionsgründe ergeben sich keine (vgl. E. 3.1). Vor diesem Hintergrund rechtfertigen sich auch keine neue Berechnung des Invaliditätsgrades oder die Durchführung von weiteren Abklärungen (vgl. zum Antrag der Beschwerdeführerin, Urk. 1 S. 12 f.).

Die Beschwerde ist folglich in diesem Sinne teilweise gutzuheissen, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die bisherige Dreiviertelrente zuzüglich Kinderrenten hat.

### **E. 3.6**

Bei diesem Verfahrensausgang kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Aussagen anlässlich der Haushaltabklärung betreffend ihre berufliche Situation ohne Gesundheitsschaden (Urk. 7/239/3-4) tatsächlich als Nichterwerbstätige zu qualifizieren wäre. Denn in Anbetracht ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist es doch zumindest zweifelhaft, ob sie die Frage nach der hypothetischen Erwerbstätigkeit, die sie zunächst immerhin mit 40 % bezifferte (Urk. 7/239/4 oben), erfasst hat und zuverlässig zu beantworten vermochte.

Darüber hinaus wäre noch zu prüfen, ob hinsichtlich der Einschränkung im Haushalt allein auf den entsprechenden Abklärungsbericht (Urk. 7/239) abgestellt werden könnte. Denn dieser ist seiner Natur nach in erster Linie auf die Ermittlung des Ausmasses physisch bedingter Beeinträchtigungen zugeschnitten, weshalb seine grundsätzliche Massgeblichkeit unter Umständen Einschränkungen erfahren kann, wenn die versicherte Person an psychischen Beschwerden leidet

(Urteile des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1, 9C\_986/2009 vom 11. November 2010 E. 7.2 und 9C\_631/2009 vom 2.

Dezember 2009 E. 5.1.2, je mit Hinweisen).

Eine fachmedizinische Einschätzung in Bezug auf die Fähigkeit der versicherten Person, ihre gewohnten Aufgaben zu erfüllen, wäre hier wohl unabdingbar. Zu bemerken ist dies bezüglich, dass nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist, dass die seinerzeit von Dr. Y. formulierten Behinderungen (kann nur einfache Informationen verstehen, komplexere Zusammenhänge vermag sie nicht zu begreifen, kann keine neu auftretenden Probleme selbständig lösen, benötigt bei der Arbeit viel mehr Betreuung als Gesunde, vermindertes Arbeitstempo; Urk. 7/149/8) in der vielseitigen und anspruchsvollen Tätigkeit in einem Vierpersonenhaushalt mit zwei Kleinkindern nur zu einer Einschränkung von 19.5 % führen soll. 4.

Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die ermessensweise auf Fr. 1'000.-- festzusetzenden Gerichtskosten von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu tragen.

Ausgangsgemäss ist der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Parteientschädigung zuzusprechen, wobei ein Betrag von Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 22. Februar 2016 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die bisherige Dreiviertelsrente zuzüglich Kinderrenten hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Kathrin Hässig - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
GräubNef

## **E. 7**

Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar ( Art. 28a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art.

## **E. 8**

Abs. 3 ATSG; spezifische Methode; statt vieler BGE 130 V 97 E.

3.3.1). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten ( Art. 27 IVV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.